

ZH_OBERGERICHT RT230154 vom 19. Oktober 2023

ZH Obergericht, 2023-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230154

FR: ZH_OBERGERICHT RT230154 du 19 octobre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230154 del 19 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 4. September 2023 (am 5. September 2023 zur Post gegeben) ersuchte die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich

E. 6

(Zahlungsbefehl vom 17. August 2023) um Erteilung der Rechtsöffnung für Fr. 1'870.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Juni 2023, Fr. 88.30 Zahlungsbefehlskosten, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchsgegners (Urk. 1 und 2). Die Vorinstanz wies das Rechtsöffnungsgesuch mit Urteil vom 21. September 2023 ab (Urk. 4 S. 4 = Urk. 7 S. 4). b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) am 9. Oktober 2023 fristgerecht (Urk. 5b und an Urk. 6 angehefteter Briefumschlag) Beschwerde und ersuchte sinngemäss um Überprüfung bzw. Anpassung des Urteils (Urk. 6). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-5). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. a) Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO), das heisst, ob sie dadurch einen Nachteil erleidet. b) Der Gesuchsgegner wurde – entgegen seiner Ansicht (Urk. 6) – durch das Urteil vom 21. September 2023 zu nichts verpflichtet. Vielmehr wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin ab und auferlegte ihr die Verfahrenskosten (Urk. 7). Dem Gesuchsgegner erwächst somit aus dem angefochtenen Urteil kein Nachteil, weshalb er dadurch nicht beschwert ist. Auf seine Beschwerde ist daher nicht einzutreten. 3. a) Auf das Erheben von Kosten für das Beschwerdeverfahren ist umständehalber zu verzichten.

- 3 - b) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.